

Solvency II für Gruppen: Ein Puzzle für Aktuare, Risikomanager und Bilanzierer

qx-Club, 05. Februar 2013

Dr. Robert Bahnsen, Dr. Oliver Delzeith

Gruppen: Überblick

Fokus
für
heute

Gruppensolvenz- kapitalanforderungen

- ▶ Standardformel oder internes Modell?
- ▶ Konsolidierter Abschluss (Standard) oder Abzugs- und Aggregationsmethode?
- ▶ Kombination der Methoden?
- ▶ Konsolidierungskreis nach SII?
- ▶ Welche Konsolidierungsebenen sind erforderlich?
- ▶ Rolle der Gleichwertigkeit für Mutter- und Tochterunternehmen aus Drittländern?

Eigenmittel

- ▶ Konsolidierungskreis nach SII?
- ▶ Welche Konsolidierungsebenen sind erforderlich?
- ▶ Konsolidierter Abschluss (Standard) oder Abzugs- und Aggregationsmethode?
- ▶ Kombination der Methoden?
- ▶ Übertragbarkeit und Fungibilität?
- ▶ Optimierung der Konzernstruktur?

Governance

- ▶ Konsistenz der konzerninternen Kontrolle und des Risikomanagementsystems?
- ▶ Ausrichtung auf die SII Anforderungen
- ▶ Aktuelle Zielsetzungen der Aufsicht?

Reporting

- ▶ Gruppen-SFCR*: auf eigener Basis oder als Kombination der Einzel-SFCR?
 - ▶ Gruppen-RSR*
 - ▶ Gruppen-QRT*
 - ▶ Gruppen-ORSA

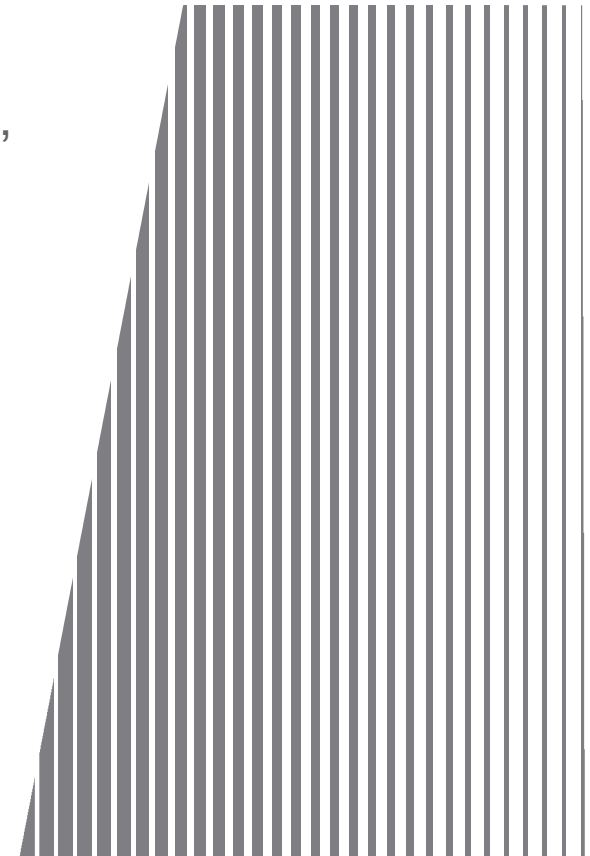
*SFCR: "Solvency and Financial Condition Report"

*RSR: "Regular Supervisory Report"

*QRT: "Quantitative Reporting Templates"

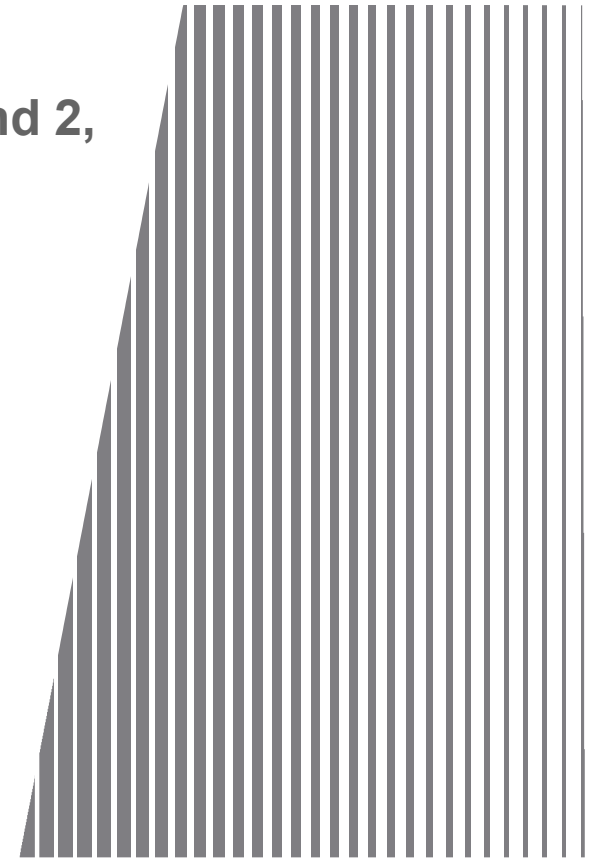
Agenda

- I. Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen
- III. Gruppen-Solvenzbilanz
- IV. Gruppen-SCR
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y

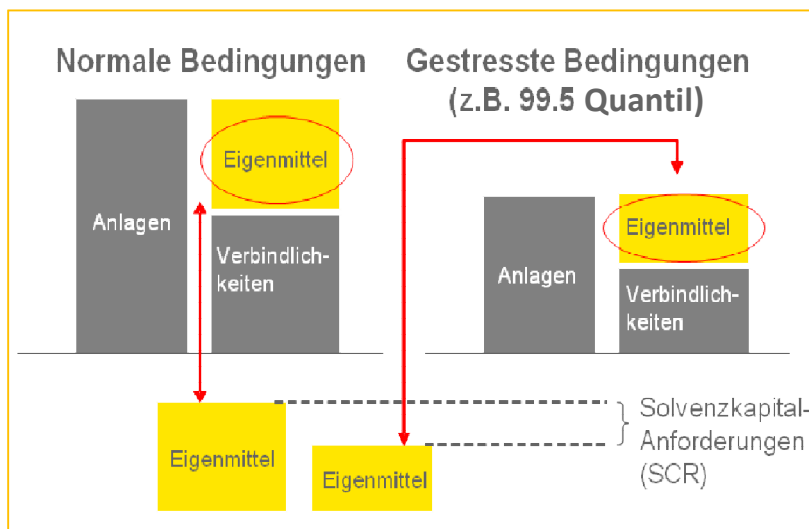
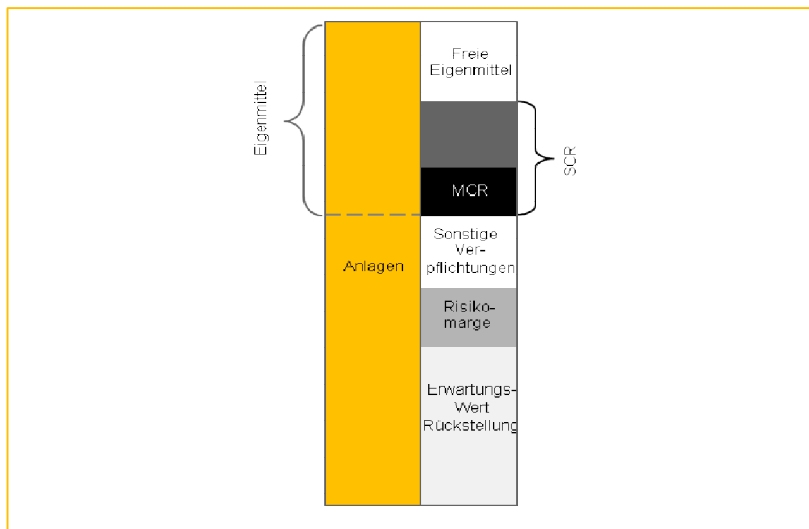


Agenda

- I. **Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz**
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen
- III. Gruppen-Solvenzbilanz
- IV. Gruppen-SCR
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y



Besondere Herausforderungen der Implementierung Marktwertbilanz, Eigenmittel & Standardformel (SCR)



- ▶ Versicherungsverpflichtungen
- ▶ Rückversicherungsforderungen und Credit Default Adjustments
- ▶ Prämienrückstellungen (Nicht-Leben)
- ▶ Risikomarge
- ▶ Zukünftige Managementregeln (Leben/Kranken)
- ▶ Antizyklische Prämie, Extrapolation UFR, erweitertes Matching-Adjustment
- ▶ Finanzielle Verbindlichkeiten
- ▶ Latente Steuern
- ▶ Transferierbarkeit & Fungibilität
- ▶ Ergänzende Eigenmittel
- ▶ Veränderungsanalyse der OF
- ▶ Sonderverbände („ring-fenced funds“)
- ▶ Risikominderung (z.B. RV im Kreditausfall)
- ▶ Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen
- ▶ Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuer

Definition einer Gruppe

Quelle: Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009, Art. 212 (1) c

„**Gruppe**“ ist eine Gruppe von Unternehmen,

- i. die aus **einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen und den Unternehmen**, an denen das beteiligte Unternehmen oder dessen Tochterunternehmen eine **Beteiligung halten**, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine in **Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG beschriebene Beziehung verbunden** sind, besteht oder
- ii. die auf der Einrichtung von vertraglichen oder sonstigen starken und nachhaltigen **finanziellen Beziehungen** zwischen all diesen Unternehmen beruht und zu der **Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder ähnliche Vereine** gehören können, sofern:
 - ▶ eines dieser Unternehmen durch **zentrale Koordination** einen **beherrschenden Einfluss auf die Entscheidungen** aller der **Gruppe angehörenden Unternehmen** ausübt, darunter auch die Finanzentscheidungen; und
 - ▶ die **Einrichtung und Auflösung dieser Beziehungen** für die Zwecke dieses Titels der vorherigen Genehmigung durch die für die **Gruppenaufsicht zuständige Behörde** unterliegen;
 - ▶ das Unternehmen, das die zentrale Koordination ausübt, wird als **Mutterunternehmen** und die anderen Unternehmen werden als **Tochterunternehmen** betrachtet.

Methoden zur Berechnung der Gruppensolvabilität

- ▶ Die Richtlinie sieht zwei Möglichkeiten für die Berechnung der Gruppensolvabilität vor. Gem. Art. 220 muss die Gruppensolvabilität in Mitgliedsstaaten nach der ersten Methode berechnet werden, es sei denn, die Aufsicht hält diese Methode für unangemessen

Methode 1: Konsolidierter Abschluss

- ▶ Die Gruppensolvabilität ist die Differenz zwischen:
 - ▶ den auf der Grundlage des **konsolidierten Abschlusses** errechneten **anrechnungsfähigen Eigenmitteln**, und
 - ▶ der auf der Grundlage des **konsolidierten Abschlusses** errechneten **Solvanzkapitalanforderung auf Gruppenebene**.
- ▶ Falls ein **Tochterunternehmen**, an dem Minderheiten beteiligt sind, über einen **Überschuss an Eigenmitteln** über dem Beitrag zum Gruppen-SCR verfügt, wird ein anteiliger, auf die Minderheiten entfallender **Überschuss dem Gruppen-Überschuss an Eigenmitteln nicht zugerechnet**.
- ▶ Falls aber bei einem Tochterunternehmen ein **Verlust vorliegt**, wird der **volle Verlust der Gruppe zugeschrieben**.
- ▶ Die Gruppensolvanzkapitalanforderung wird i.d.R. **geringer als die Summe der einzelnen Solvanzkapitalanforderungen** aufgrund der Berücksichtigung der **Diversifikationsvorteile** sein.

Methode 2: Abzugs- und Aggregationsmethode

- ▶ Die Gruppensolvabilität ist die Differenz zwischen:
 - ▶ den **aggregierten, anrechnungsfähigen Eigenmitteln der Gruppe** und
 - ▶ dem **Wert des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens** im beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und der **aggregierten Solvanzkapitalanforderung der Gruppe**.
- ▶ Verfügt ein verbundenes Versicherungsunternehmen, das ein **Tochterunternehmen** ist, über **keine genügenden anrechnungsfähigen Eigenmittel** auf Solo-Ebene, muss der **Solvanzkapitalmangel berücksichtigt** werden (außer unter bestimmten Umständen).
- ▶ Bei der Abzugs- und Aggregationsmethode wird der **Diversifikationseffekt** auf Gruppenebene trotz vereinfachter Kapitalkonsolidierung **nicht erfasst**.

Methoden zur Berechnung der Gruppensolvabilität

Vergleich

- ▶ Bei der Methode 1 wird für fast alle Risikomodule die konsolidierte Bilanz gestresst.
- ▶ Insbesondere beim Zinsänderungsrisiko können damit erhebliche Diversifikationseffekte zwischen Leben und Schaden-Unfall berücksichtigt werden.
- ▶ Beispiel: Gruppe mit 1 Leben-Tochter und 1 Schaden-Unfall-Tochter
- ▶ Annahmen:
 1. Es gebe nur das Zinsrisiko.
 2. Zinsveränderungen lösen bei LV und S/U gegenläufige SCR-Veränderungen aus.

Verringerung des NAV	Leben	Schaden-Unfall	Gruppe SCR-Zwischen-ergebnis	SCR-Gruppe Meth. 1	SCR-Gruppe Meth. 2
Zinsrückgang	+10	-5	+5	+5	
Zinsanstieg	-10	+5	-5		
Solo-SCR	+10	+5			+15

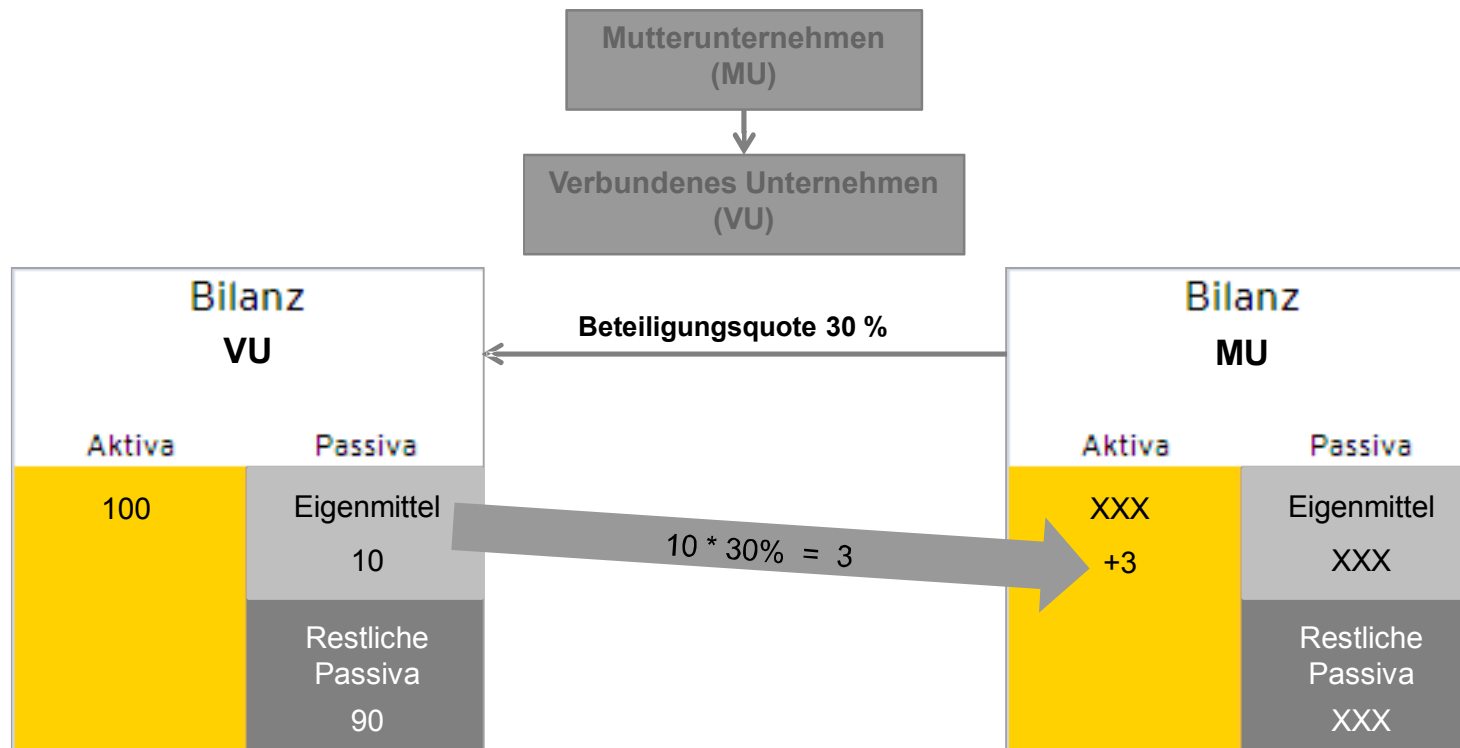
- ▶ Methode 1 führt i.d.R. zu niedrigen Kapitalanforderungen.

Methode 1: Konsolidierungsmethoden (I/II)

adjusted equity Bewertung

Maßgeblicher Einfluss

- Falls > 20 % (oder nach dem Beschluss der Aufsichtsbehörde ein maßgeblicher Einfluss vorliegt), aber <50 % der Anteile an einem verbundenen Versicherungsunternehmen gehalten werden, ist das verbundene Unternehmen anteilig, also entsprechend der Beteiligungsquote ("nach Abzug von Minderheitenanteilen"), mit seinen Eigenmitteln bei der Berechnung der Gruppensolvenz zu berücksichtigen

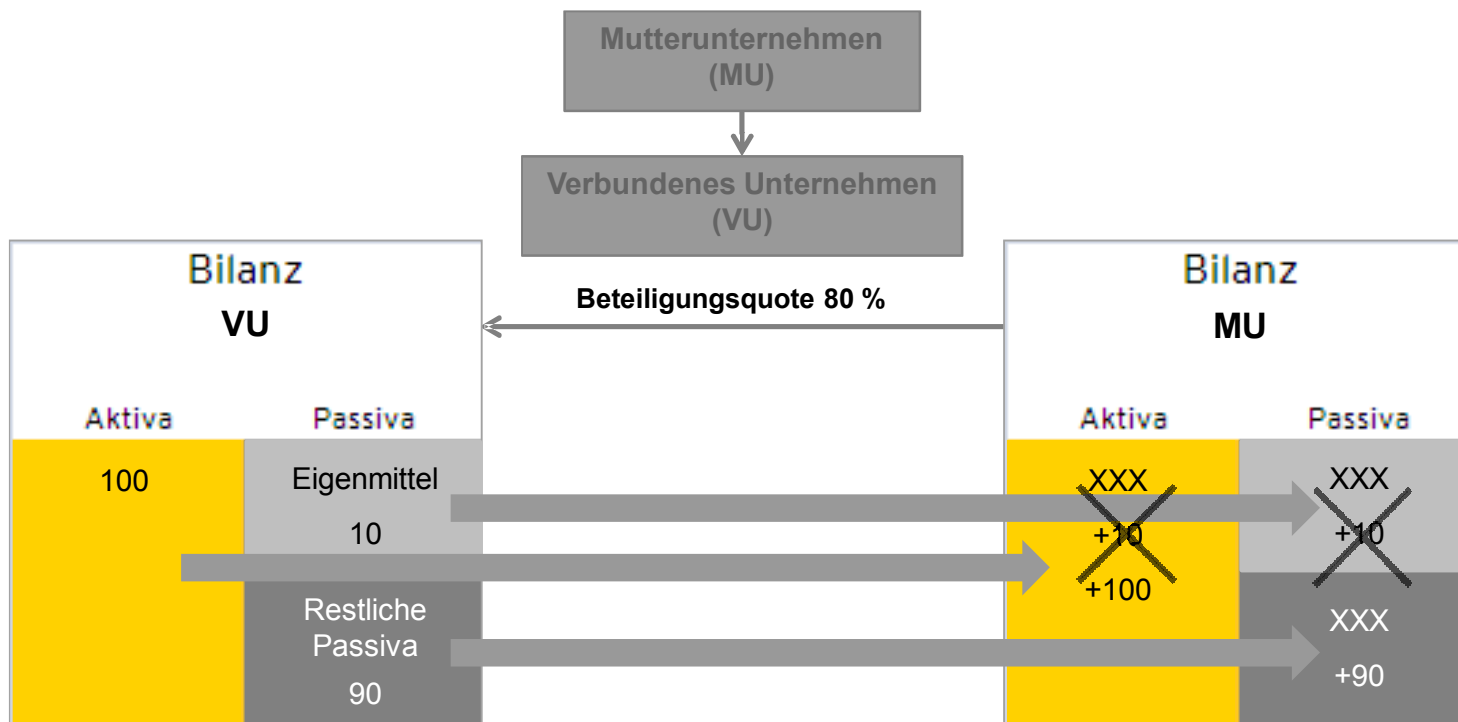


Methode 1: Konsolidierungsmethoden (II/II)

Vollkonsolidierung

Beherrschender Einfluss

- Falls > 50 %, aber <100 % der Anteile an einem verbundenen Versicherungsunternehmen gehalten werden, ist eine Vollkonsolidierung (zu 100 %) seiner Aktiva und Passiva bei der Berechnung der Gruppensolvvenzkapitalanforderungen durchzuführen ("vor Abzug von Minderheitenanteilen"). Bezüglich Investitionszweckgesellschaften der Versicherungsunternehmen liegen keine expliziten Regelungen hinsichtlich Minderheitsanteile vor. Für die bessere Anpassung an IFRS wird für Investitionszweckgesellschaften (z.B. Spezialfonds) im Fall von > 50 % Anteilsbesitz der Versicherungsgesellschaft eine Vollkonsolidierung empfohlen.

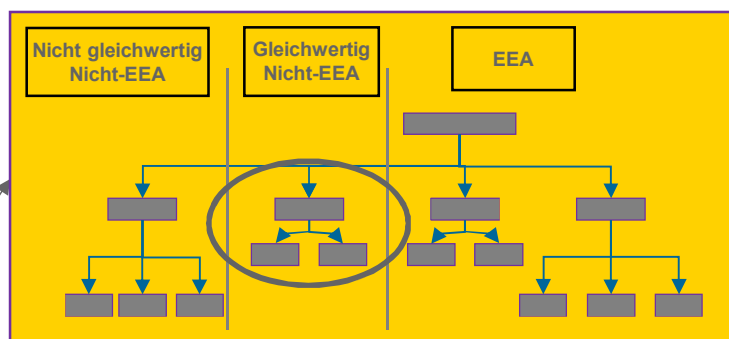


Gleichwertigkeit der Drittlandaufsicht (I/III)

Mutterunternehmen innerhalb der EEA

- ▶ Alle signifikanten Unternehmen der Gruppe sind zu berücksichtigen, auch dann, wenn mehrere Unternehmen einer Gruppe einzeln betrachtet von der Gruppenaufsicht ausgeschlossen werden, aber sie in der Gesamtbetrachtung von signifikanter Bedeutung sind. **Entscheidend, ob Solvenzkapitalanforderungen und Eigenmittel eines Unternehmens für Solvency II neu zu berechnen sind oder ob die Ermittlung nach ‚lokalen‘ Anforderungen für die Gruppenberechnungen ausreichend ist, ist vor allem die Gleichwertigkeit der Drittlandaufsicht.**

Sitz des Tochterunternehmens:



Methode 1 - Standardmethode:

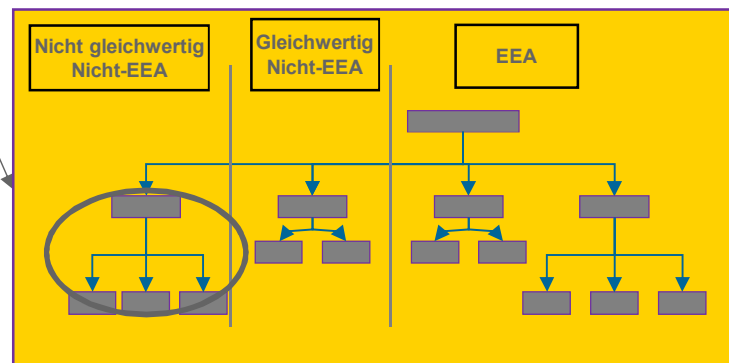
- ▶ Gruppenbetrachtung des Mutterunternehmens in der EEA schließt Drittländer ein
- ▶ Diversifikationseffekte können berücksichtigt werden (gemäß Fungibilität & Übertragbarkeit)

Methode 2 - Alternativmethode:

- ▶ Ermittlung von SCR und Eigenmitteln im Drittland nach **lokalen Anforderungen** und Addition zur aggregierten Gesamtbetrachtung
- ▶ Keine Diversifikationseffekte werden berücksichtigt

Mutter-
unternehmen
innerhalb
der EEA

Sitz des Tochterunternehmens:



Methode 1 - Standardmethode:

- ▶ Gruppenbetrachtung des Mutterunternehmens in der EEA schließt Drittländer ein
- ▶ Diversifikationseffekte können berücksichtigt werden (gemäß Fungibilität & Übertragbarkeit)

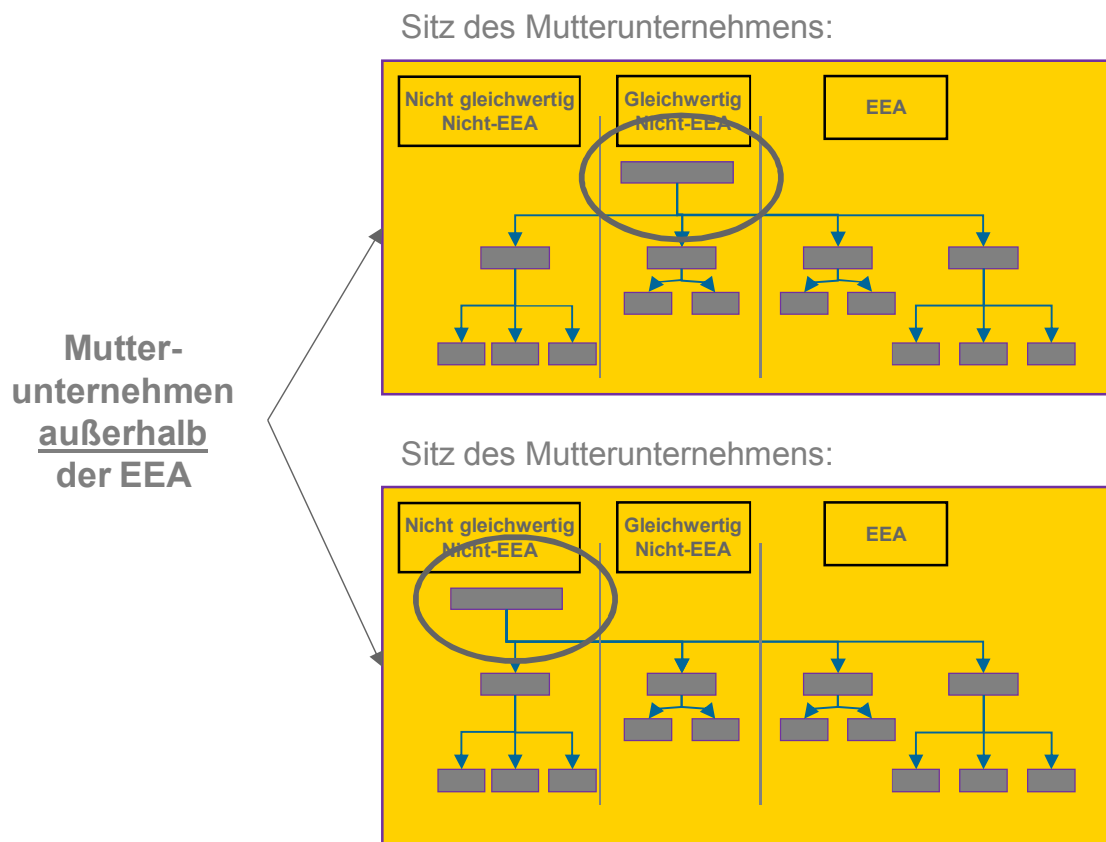
Methode 2 - Alternativmethode:

- ▶ Ermittlung von SCR und Eigenmitteln im Drittland nach **Solvency II** und Addition zur aggregierten Gesamtbetrachtung
- ▶ Keine Diversifikationseffekte werden berücksichtigt

Gleichwertigkeit der Drittlandaufsicht (II/III)

Mutterunternehmen außerhalb der EEA

- ▶ Liegt das Mutterunternehmen außerhalb der EEA, ist die Qualität der Drittlandgruppenaufsicht entscheidend. Hält die für die Gruppenaufsicht zuständige EEA-Aufsicht die Drittlandgruppenaufsicht für inadäquat, können zusätzliche Auflagen für EEA-Tochterunternehmen, wie eine Solvenzkapitalberechnung auf Untergruppenebene für alle Unternehmen innerhalb der EEA, gefordert werden.



- ▶ Die Gruppenaufsichtsbehörde in der EEA verlässt sich auf eine angemessene Gruppenaufsicht der Behörde des Drittlandes
- ▶ Berechnungen auf Untergruppenebene für alle Unternehmen innerhalb der EEA sind nicht erforderlich

- ▶ Gruppenbetrachtung des Mutterunternehmens nach Standard- oder Alternativmethode
- ▶ Artikel 264 gibt der Aufsichtsbehörde das Recht, die Gründung einer Versicherungsholdinggesellschaft mit einem Mutterunternehmen innerhalb der EEA zu fordern
- ▶ Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde kann Berechnungen auf Untergruppenebene für alle Unternehmen innerhalb der EEA vorschreiben

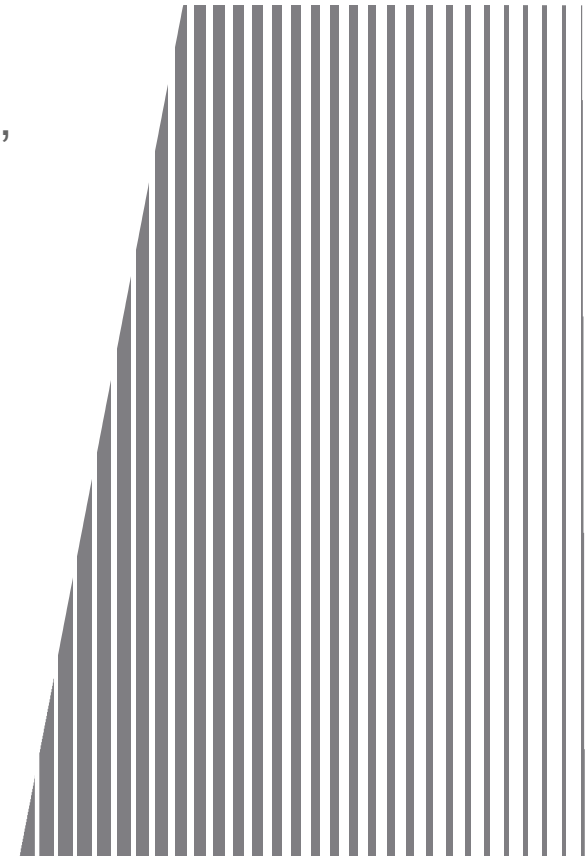
Gleichwertigkeit der Drittlandaufsicht (III/III)

Äquivalenz bei risikomindernden (Rückversicherungs-)Techniken

- ▶ **Risikomindernde Techniken** sind Techniken, mit deren Hilfe das (Rück-)Versicherungsunternehmen Risiken teilweise oder gänzlich auf dritte Parteien effektiv übertragen kann (Art 13 (36) SII-RL 2009/138/EG), z.B. Rückversicherungsverträge, Verbriefungen, derivative Absicherungsgeschäfte
- ▶ **Rückversicherungsverträge** mit Unternehmen mit Sitz in einem Drittland werden genauso wie Rückversicherungsverträge mit nach der Solvency II-RL zugelassenen EEA-Unternehmen behandelt, wenn die **Gleichwertigkeit des Solvabilitätssystems** dieses Drittlandes festgestellt wird (Art 172 (3)).
- ▶ Gleichwertigkeit für Bermuda, Japan und Schweiz (nur Art 172) - Erste Phase („first wave“):
 - ▶ 10/2011: Berichte von EIOPA zur vorläufigen Einschätzung an EU-Kommission
 - ▶ 2013E: Finale Einschätzung durch EU-Kommission erwartet
- ▶ Übergangsregelungen für andere Drittländer:
 - ▶ Interessierte Länder: Australien, Brasilien, Chile, China, Hong Kong, Israel, Mexiko, Singapur, Südafrika, Türkei, USA (Stand: Feb 2012)
 - ▶ Übergangszeitraum von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten von Omnibus II (Art 172 (4*), (5*) gem. Art 35 OII)
 - ▶ Zustimmung durch EU-Kommission für einzelnes Land nach Erfüllung von Auflagen
 - ▶ „Die Kommission schlägt vor, die Konsequenzen eines negativen Gleichwertigkeitsbeschlusses für fünf Jahre auszusetzen.“ (Omnibus II ECON Draft Report, 07/2011)

Agenda

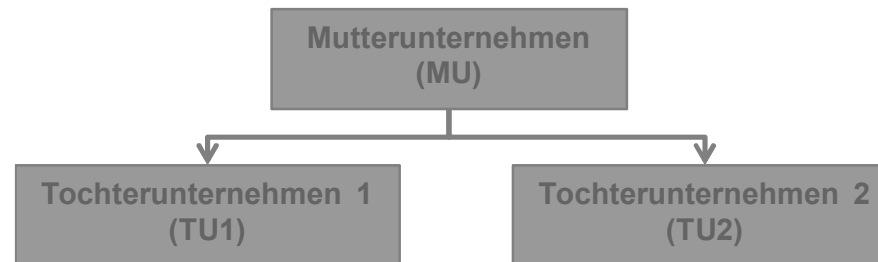
- I. Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen**
- III. Gruppen-Solvenzbilanz
- IV. Gruppen-SCR
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y



Solo- vs. Gruppensicht – Bilanzielle Aspekte

Gruppeninterne Transaktionen: Interne Rückversicherung

TU2 fungiert für TU1 als Rückversicherer



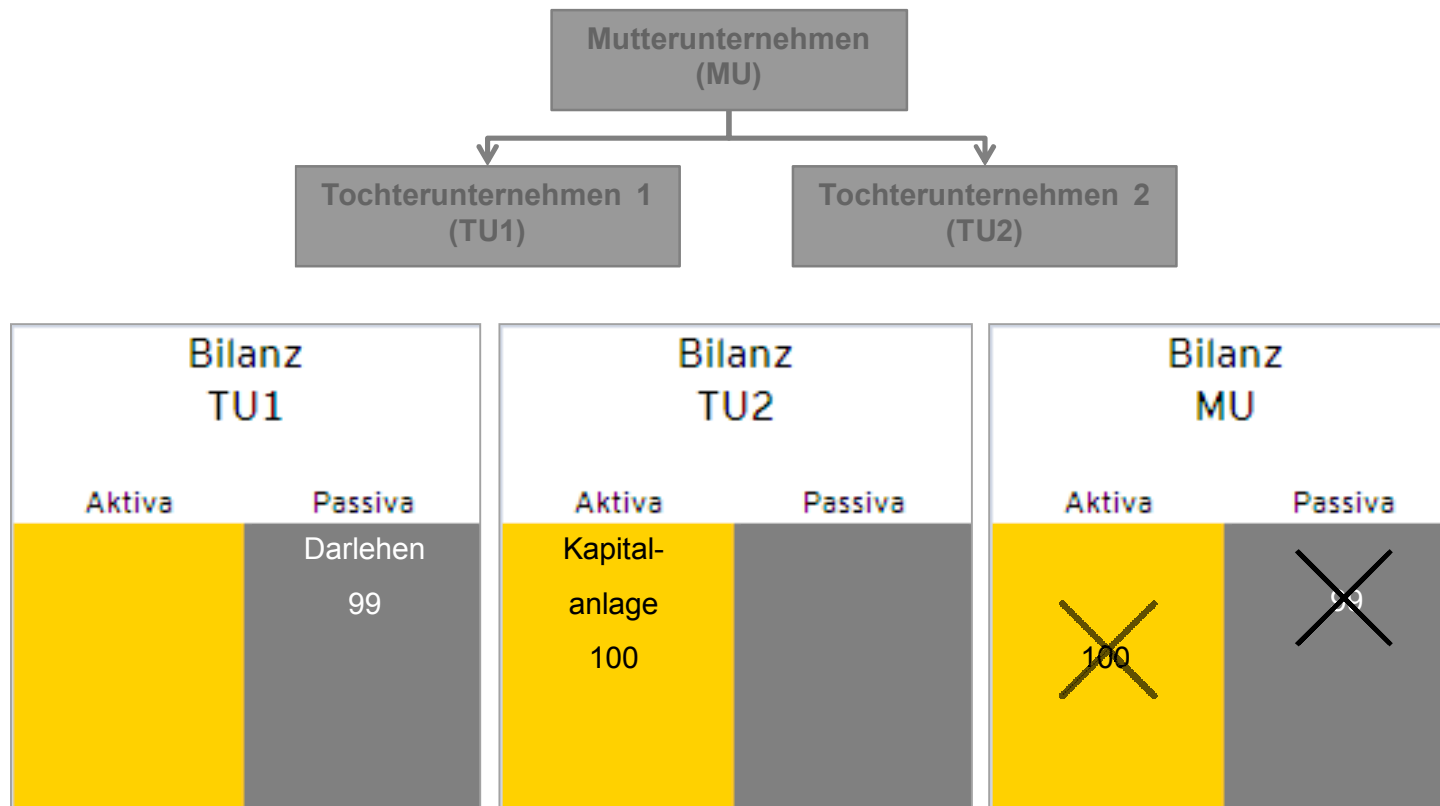
Bilanz TU1		Bilanz TU2		Bilanz MU	
Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
RV-Forderung 20	Netto-Rst 80		Zedierte Rst 20	20	80
			Netto-Rst 20		20
					20

- ▶ Am besten eine explizite Eliminierung vornehmen oder vereinfachender Ansatz, dass Zedent und konzerninterner Rückversicherer in Basis- und in Schockbilanz gleich bewerten.

Solo- vs. Gruppensicht – Bilanzielle Aspekte

Gruppeninterne Transaktionen: Internes Darlehen

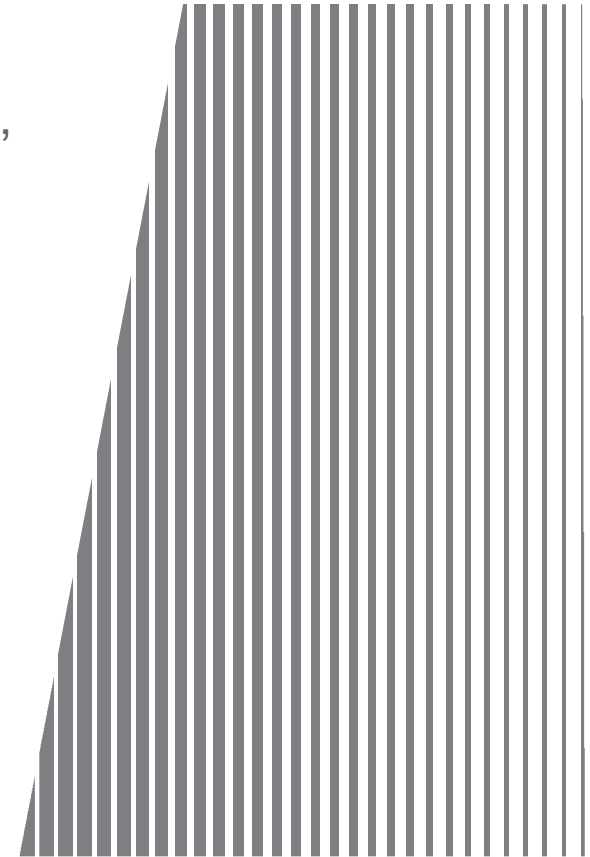
TU2 vergibt ein Darlehen an TU1



- ▶ Am besten eine explizite Eliminierung vornehmen, da Darlehensgeber und Darlehensempfänger i.d.R. in der Solvenzbilanz unterschiedlich bewerten (bei finanziellen Verbindlichkeiten soll keine Änderung des eigenen Ratings berücksichtigt werden)

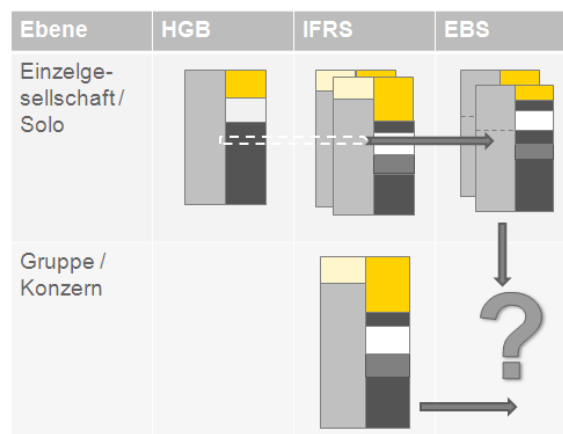
Agenda

- I. Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen
- III. Gruppen-Solvenzbilanz**
- IV. Gruppen-SCR
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y



Gruppen-Solvenzbilanz

Wesentliche Prozessschritte

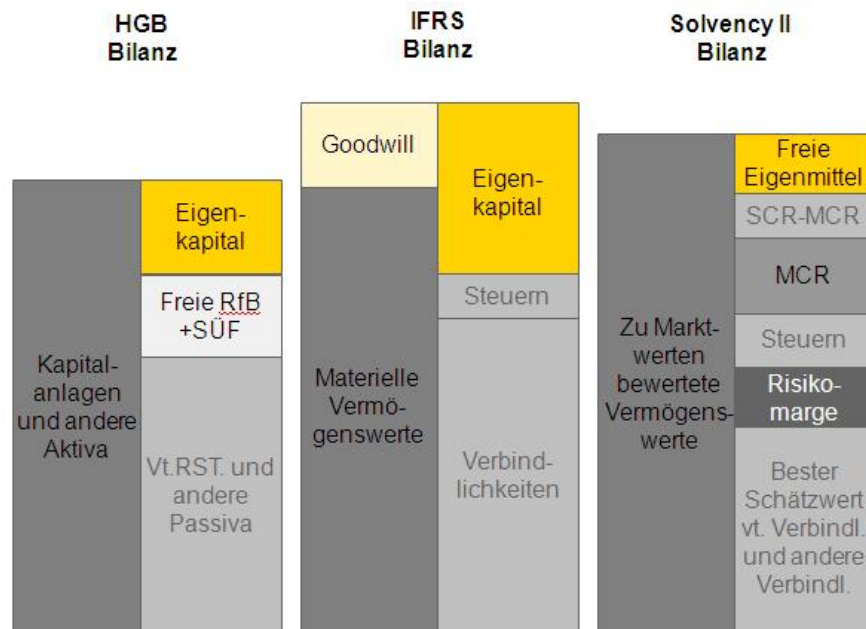


* in Bilanz und GuV: Schulden, Aufwand / Ertrag, Dividenden, Zwischenergebnis
 ** in der Bilanz: Schulden
 ***EBS-Equity: Eigenmittel/Eigenkapital in der Solvenzbilanz

Übergang Solo-HGB zu Solo-IFRS	Übergang Solo-IFRS zu Gruppen-IFRS	Übergang Solo-IFRS zu Solo-EBS	Übergang Solo-EBS zu Gruppen-EBS
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umbewertung Kapitalanlagen, ggf. Versicherungstechnik ▶ Vollkonsolidierung von Spezialfonds ▶ Abgrenzung RfB / Steuern 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Eliminierungen* ▶ Kapital-konsolidierung ▶ Abgrenzung Steuern / Minderheiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Umbewertung zu Marktwerten <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kapitalanlagen ▶ Versicherungstechnische Rückstellungen inkl. zukünftiger Überschussbeteiligung (Leben) und Diskontierung (Nicht-Leben) ▶ Pensionsrückstellungen ▶ Quotale EBS***-Konsolidierung von VU-Töchtern ▶ Nach der SCR-Berechnung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmung der Eigenmittel und der anrechnungsfähigen Eigenmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vollkonsolidierung von VU-Töchtern, Spezialfonds, Beteiligungsgesellschaften mit > 50% Anteilsbesitz ▶ Eliminierungen** ▶ „Kapitalkonsolidierung“ für VU-Töchter ▶ Nach der SCR-Berechnung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmung der Eigenmittel und der anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gruppen-Solvenzbilanz

Prozessuale Aspekte



Welches ist der optimale Prozessweg zur Erstellung der Gruppen Solvenzbilanz?

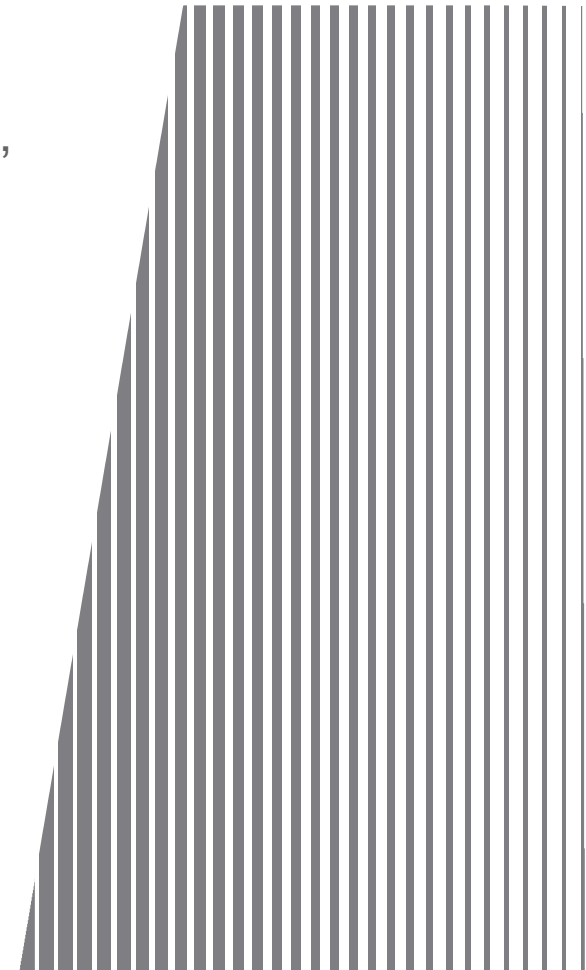
- ▶ Ausgehend von der IFRS-Konzernbilanz?
 - ▶ Dann sind i. W. die Umbewertungen zwischen IFRS und Solvency II vorzunehmen (insb. bei VT).
- ▶ Ausgehend von den Solo-Solvenzbilanzen?
 - ▶ Dann ist erneut eine Konsolidierung vorzunehmen.
- ▶ Fazit:
 - ▶ Für die Solvenzbilanz kommt es auf die konkrete Situation an: Das Optimum hängt vom Umfang und der Komplexität der Umbewertungen und der Konsolidierungen ab.

Welche Aspekte sind bei der Eliminierung zu beachten?

- ▶ Auf Solo-Ebene werden gruppeninterne Transaktionen in den Bilanzen berücksichtigt, da wir die Situation nur aus Sicht des Solo-Unternehmens betrachten.
- ▶ Auf Gruppen-Ebene werden gruppeninterne Transaktionen eliminiert, da das Risiko dieser Transaktionen nicht außerhalb der Gruppe übertragen wurde.
- ▶ Deswegen müssen in den Solo-Meldedaten für die Ausgangsbilanz auf Gruppenebene die gruppeninternen Transaktionen eliminiert werden.

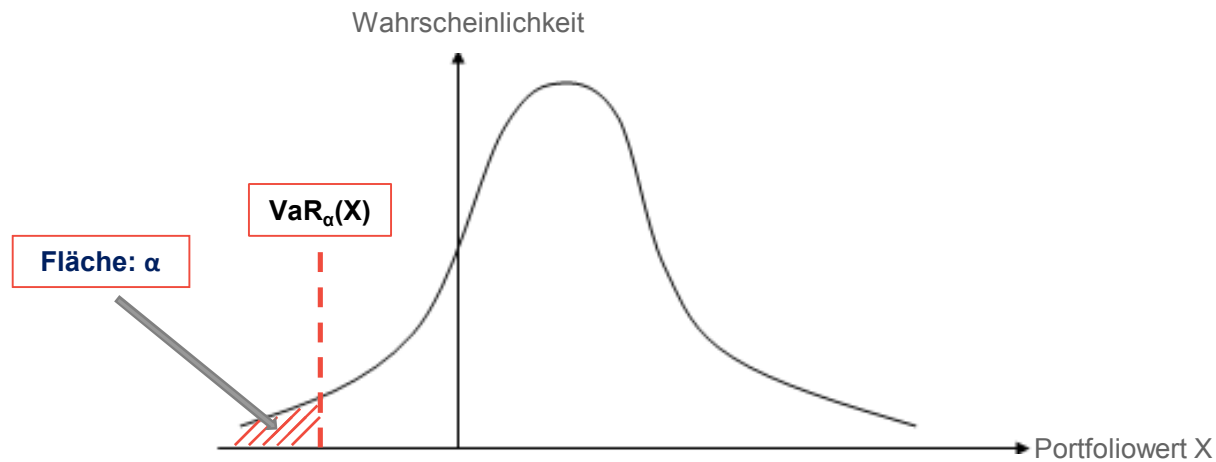
Agenda

- I. Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen
- III. Gruppen-Solvenzbilanz
- IV. Gruppen-SCR**
 - I. Value at Risk: kein kohärentes Risikomaß
 - II. Geeignete Aggregation der Solo-Daten
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y



Value-at-Risk als nicht kohärentes Risikomaß (I/II)

- ▶ Die **Solvenzkapitalanforderung** entspricht dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu dem Konfidenzniveau von 99,5% ($\alpha = 0,5\%$) über den Zeitraum eines Jahres (Art 101 SII-RL 2009/138/EC)
- ▶ $\text{VaR}_\alpha(X)$ ist definiert als α -Quantil der Verteilungsfunktion von X:



- ▶ **Erwartung:** Das Gesamtrisiko von überlagerten Risiken wird durch Diversifikation reduziert.

Value-at-Risk als nicht kohärentes Risikomaß (II/II)

- ▶ Diese Erwartung erfüllen **kohärente** Risikomaße:

	VaR
positiv homogen	✓
monoton	✓
translationsinvariant	✓
subadditiv	✗

$$\text{VaR}_\alpha(X+Y) \leq \text{VaR}_\alpha(X) + \text{VaR}_\alpha(Y)$$

- ▶ Beispiel: VaR als nicht subadditives Risikomaß

X_1 ist eine Zufallsvariable, die den Wert -100 mit Wahrscheinlichkeit 0,8% annimmt, sonst $X_1 = 0$.

$$\rightarrow \text{VaR}_{1\%}(X_1) = 0$$

Sind X_1 und X_2 u.i.v. Zufallsvariablen, dann gilt $P(X_1 + X_2 + m < 0) = \begin{cases} 1,6\% & m = 0 \\ 0,01\% & m = 100 \end{cases}$

$$\rightarrow \text{VaR}_{1\%}(X_1 + X_2) = 100$$

$$\rightarrow \text{VaR}_{1\%}(X_1 + X_2) > \text{VaR}_{1\%}(X_1) + \text{VaR}_{1\%}(X_2)$$

- ▶ **Fazit:** Das Risikomaß VaR führt bei der Risikoaggregation nicht immer zu einer Risikoentlastung. Die Zusammenführung von Versicherungsportfolien einer Versicherungsgruppe kann eine Risikoverschlechterung (i.S.d. VaR) darstellen.

Solo- vs. Gruppensicht

Übergang Solo-SCR zu Gruppen-SCR

- ▶ Im Prinzip ist die Standardformel für Gruppen genau so anzuwenden wie für ein Solo-Unternehmen, d.h. als Input in die Standardformel sind die konsolidierten Daten für die Gruppe anzugeben.
- ▶ Das konkrete Vorgehen hängt vom jeweiligen SCR-Modul ab. Grundsätzlich gibt es die folgenden drei Kategorien:

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
<ul style="list-style-type: none">▶ Neuer Input auf Gruppenebene<ul style="list-style-type: none">▶ z.B. CAT zur Erfassung von Abhängigkeiten, die auf Solo-Ebene gar nicht auftreten	<ul style="list-style-type: none">▶ Aggregation von Solo-Risikotreibern als Input<ul style="list-style-type: none">▶ z.B. Prämien- und Reserverisiko	<ul style="list-style-type: none">▶ Vergleich von<ul style="list-style-type: none">▶ konsolidierter Ausgangsbilanz (Gruppen-Solvenzbilanz)▶ mit jeweiligem Risikotreiber geschockter, konsolidierter Bilanz jeweils vor Risikomarge, vor Steuern, vor Minderheiten

- ▶ Folgende Anpassungen sind je Risikomodul notwendig:
 - ▶ Eliminierungen von gruppeninternen Transaktionen
 - ▶ Vollkonsolidierung von VU-Töchtern, Spezialfonds, Beteiligungsgesellschaften mit >50% Anteilsbesitz
 - ▶ „Kapitalkonsolidierung“ für VU-Töchter (kann aber nicht immer nachträglich erfolgen, z.B. counterparty / concentration risk)

Solo- vs. Gruppensicht – Bilanzielle Aspekte

Übergang Solo-SCR zu Gruppen-SCR

Was ist der beste Prozessweg zur Berechnung des Gruppen-SCR?

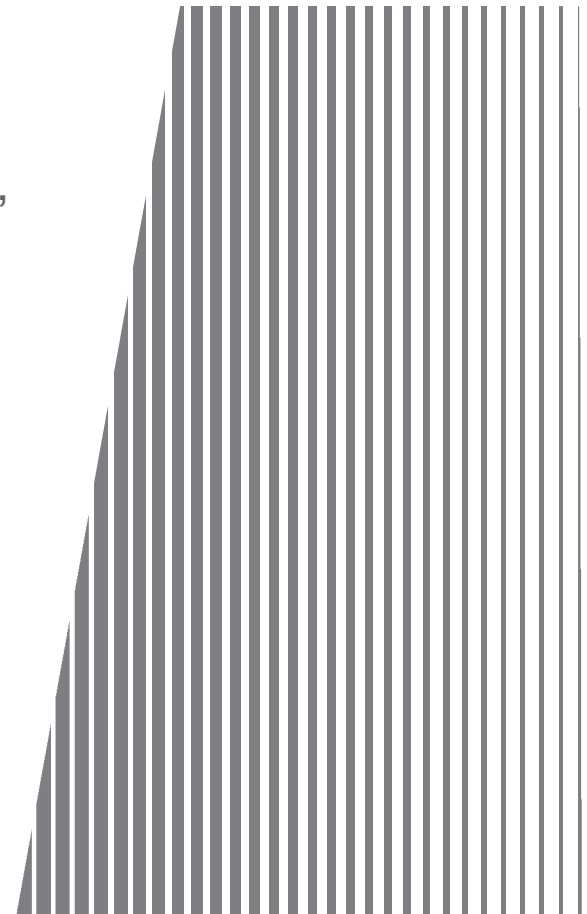
- ▶ Ausgehend von der Gruppen-Solvenzbilanz?
 - ▶ Dann sind für alle relevanten Risikomodul die Ausmaße der Schocks in der Gruppen-Solvenzbilanz je Risikotreiber zu bestimmen. Insb. für Gruppen mit überschussberechtigtem Geschäft ist dies idR kaum ohne Rückgriff auf die geschockten Solo-Bilanzen möglich.
 - ▶ Für SCR-Module mit Risikotreibern sind weitere Eingabedaten über die Gruppen-Solvenzbilanz hinaus notwendig (z.B. konsolidierte Prämien beim Prämien- und Reserverisiko)
- ▶ Ausgehend von den Solo-SCR Daten (insb. anfängliche und geschockte Solo-Solvenzbilanzen) der Einzelunternehmen?
 - ▶ Für alle Risikomodul sind jeweils die Solo-Daten zu aggregieren und konzerninterne Transaktionen zu eliminieren.
- ▶ Fazit:
 - ▶ Bei der Bestimmung des Gruppen-SCR sind die Solo-SCRs in der Regel der beste Ausgangspunkt.
 - ▶ Diese Solo-Daten sind um die relevanten Informationen zu gruppeninternen Transaktionen anzureichern, um eine automatisierte Berücksichtigung bei der SCR-Berechnung zu ermöglichen.
 - ▶ Hier können bewährte Konzepte aus der Konzernkonsolidierung (z.B. Partner Unit) bei der SCR-Ermittlung für Gruppen übernommen werden.



Enge Zusammenarbeit zwischen Risikofunktion, Rechnungswesen und Aktuariat notwendig!

Agenda

- I. Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen
- III. Gruppen-Solvenzbilanz
- IV. Gruppen-SCR
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln**
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y

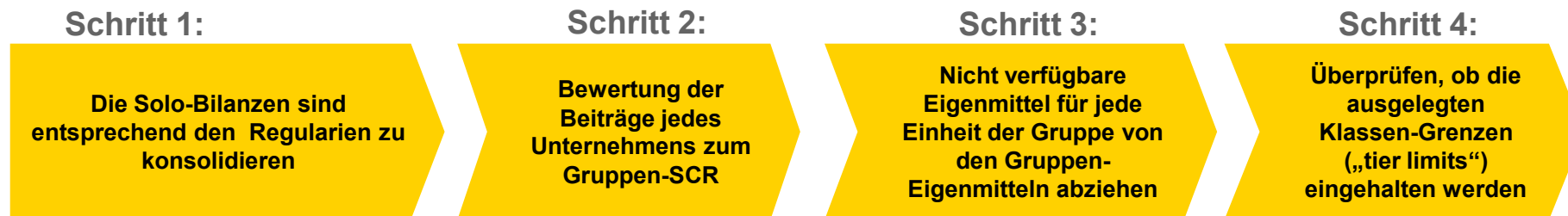


Eigenmittelverwendung auf Gruppenebene

Fungibilität & Übertragbarkeit in der Gruppe

- ▶ Die Bewertung der **anrechenbaren Eigenmittel** wird von zwei Konzepten beeinflusst:
 - ▶ **Fungibilität** auf Gruppenebene: Eigenmittel können jeden Verlust innerhalb der Gruppe (innerhalb von 9 Monaten) ausgleichen, unabhängig davon, in welchem Unternehmen das Kapital gehalten wird oder wo die Verbindlichkeiten auftreten.
 - ▶ **Übertragbarkeit**: die Möglichkeit, Eigenmittel innerhalb der Gruppe von einem Unternehmen zu einem anderen zu übertragen, d.h. die Eigenmittel eines Unternehmens steigen an bzw. nehmen ab, ohne dass sich in der Regel die gruppeneigenen Mittel verändern.
 - ▶ Übertragbarkeit \neq Fungibilität und Fungibilität \neq Übertragbarkeit

Ein vierstufiger Ansatz für die Standardmethode, um anrechenbare Eigenmittel auf Konzernebene zu bewerten:

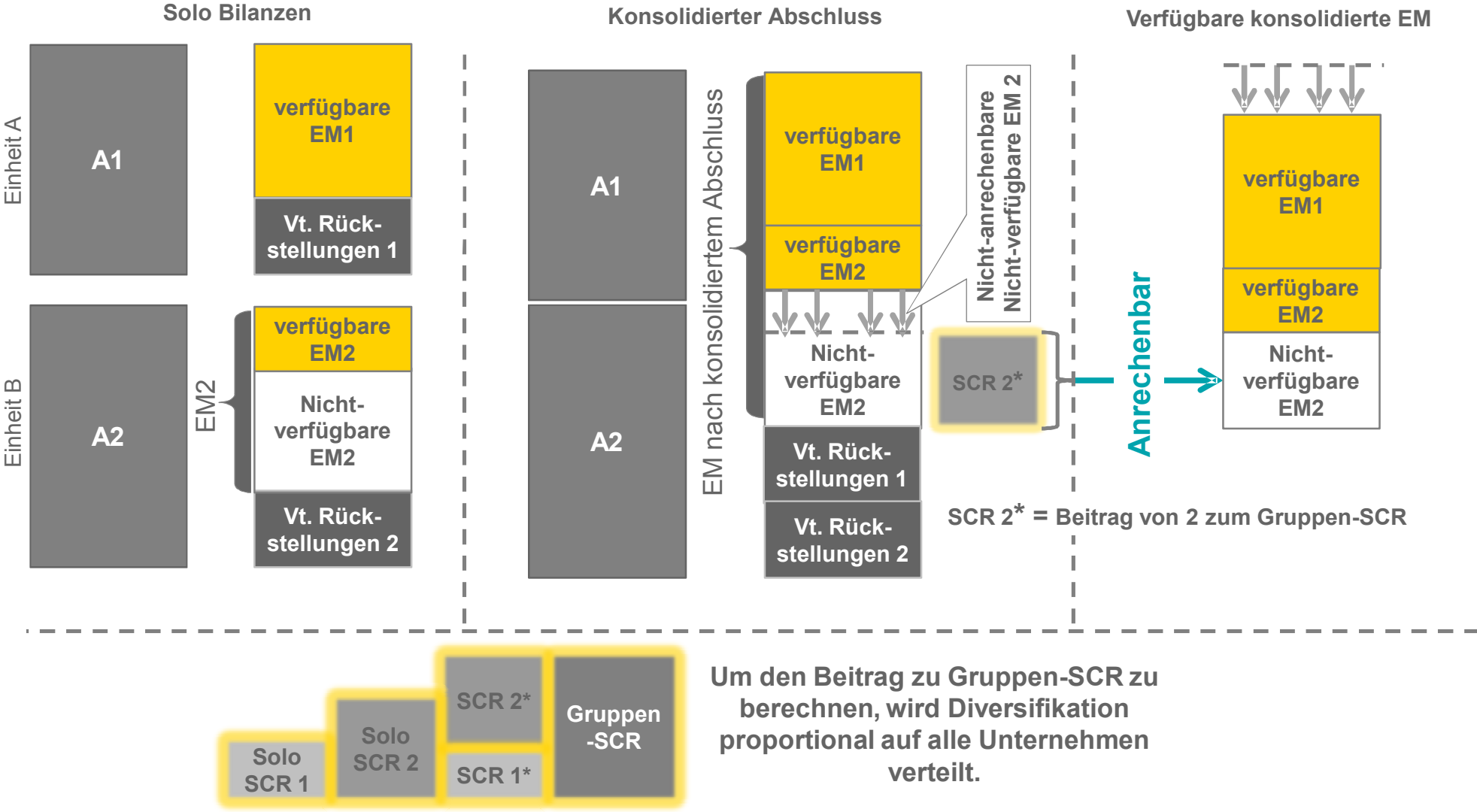


ALTERNATIVE A: Vorschlag aus Draft L3 vom Jan. 2012:
Beitrag zum Gruppen-SCR durch Unternehmen j:
$$\text{Contr}_j = \text{SCR}_j \times \frac{\text{Group SCR}}{\sum \text{SCR}_i}$$
(i) umfasst alle Unternehmen der Gruppe, die in den Gruppen-SCR-Berechnung einbezogen werden

ALTERNATIVE B: gruppeninterne Methode
Wenn ein gruppeninternes Model für die SCR-Berechnung verwendet wird, darf eine gruppenspezifische Bewertung der Beiträge angewendet werden.

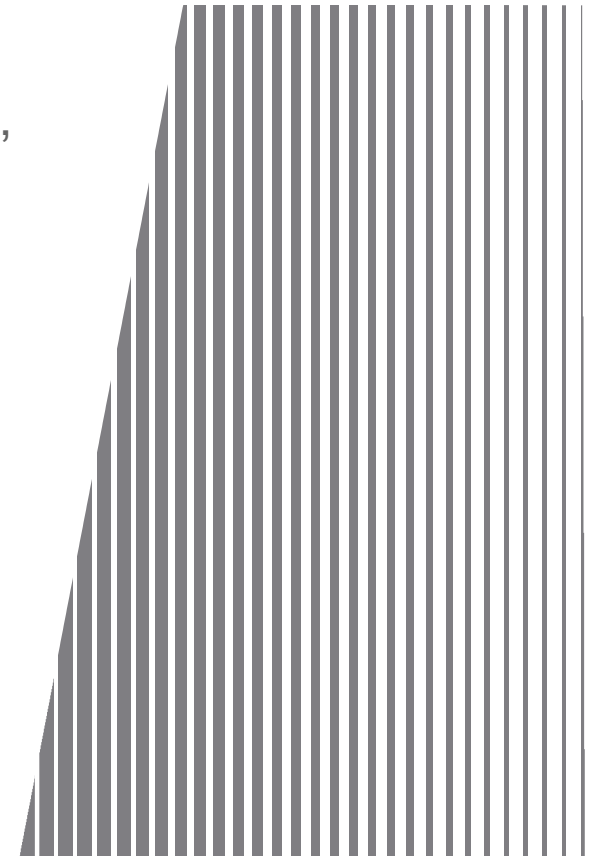
Eigenmittelverwendung auf Gruppenebene

Beispiel (flache und einfache Gruppenstruktur wie auf Folie 9)



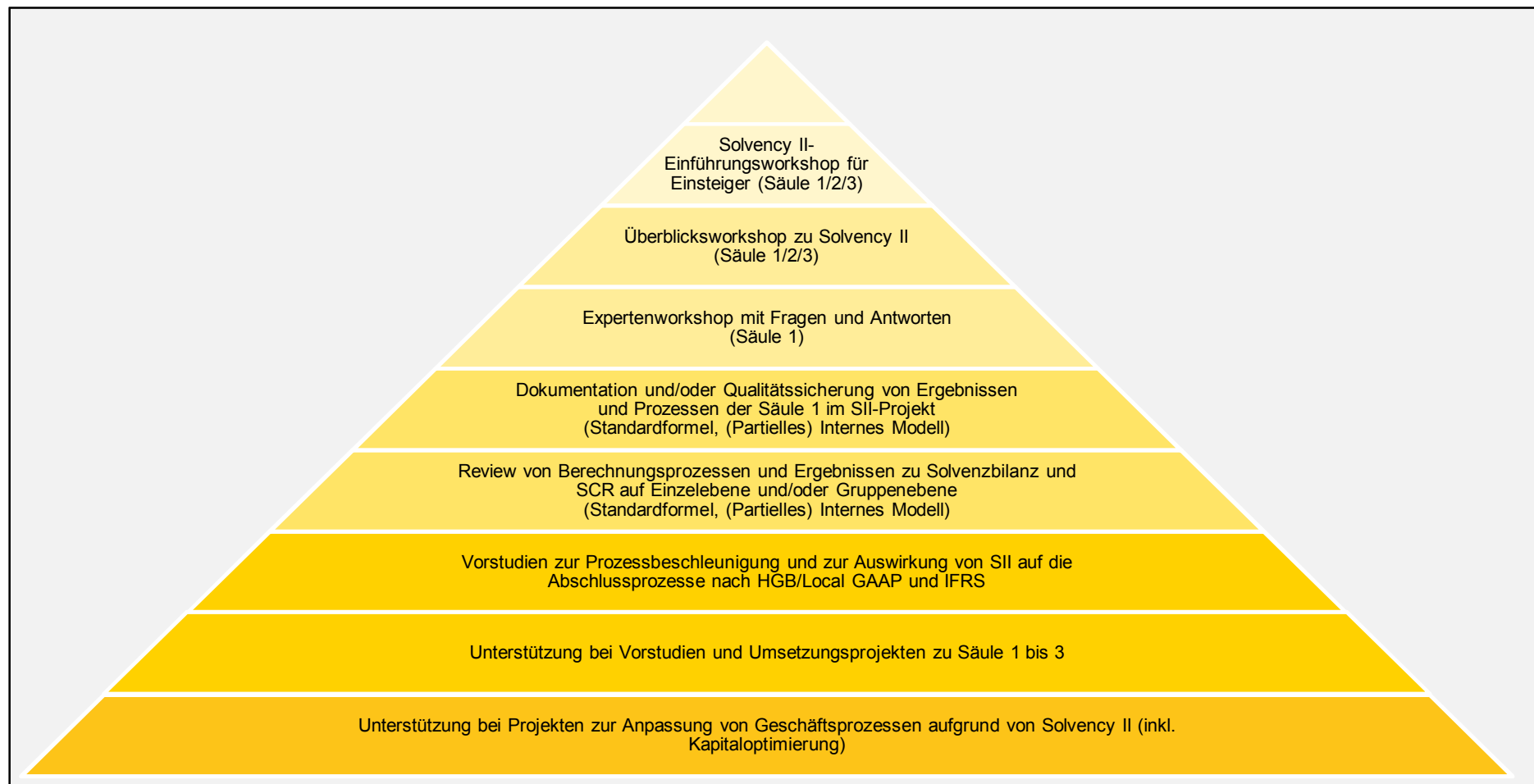
Agenda

- I. Grundlagen: Definition einer Gruppe, Methode 1 und 2, Konsolidierungskreis, Äquivalenz
- II. Eliminierung von konzerninternen Transaktionen
- III. Gruppen-Solvenzbilanz
- IV. Gruppen-SCR
- V. Anrechenbarkeit von Eigenmitteln
- VI. Unterstützungsmöglichkeiten von E&Y**



Unterstützungsmöglichkeiten durch E&Y

Unser Repertoire an SII-Beratungsleistungen ist sehr vielfältig.
Mögliche Unterstützungsleistungen umfassen z.B.:





Vielen Dank!

Kontakt:

Dr. Robert Bahnsen
Senior Manager
Ernst & Young GmbH

Telefon +49 711 9881 10354
Mobil +49 160 939 10354
Email robert.bahnsen@de.ey.com

Dr. Oliver Delzeith

Mobil +49 175 1632112
Email consulting@delzeith.de

 **ERNST & YOUNG**
Quality In Everything We Do

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die globale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten. Die 167.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die globale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.de.ey.com

In Deutschland ist Ernst & Young mit über 7.000 Mitarbeitern an 22 Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.